

6. Solange nicht die erforderlichen Beträge für die Erfüllung übernommener einklagbarer alter und neuer Verpflichtungen sichergestellt sind, dürfen keine bindenden Zusagen gemacht werden, welche die Notgemeinschaft über ihren Etat hinaus belasten.
7. Über etwa nicht verbrauchte Beträge des Auszahlungskontos SEB, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen, kann die Präsidialverwaltung im Rahmen der Aufgaben der Notgemeinschaft verfügen, soweit es mit den Grundsätzen einer geordneten, einwandsfreien Rechnungslegung vereinbar ist.
8. In den Jahresrechnungen darf künftig eine Zusammenstellung der für das nächste Jahr schon vorliegenden Belastungen nicht mehr erscheinen.

//

//

- a) Je einen Abdruck der vorstehenden Anweisung erhalten die Herren Abteilungsleiter und Referenten sowie die Kasse zur Kenntnis und Beachtung.
- b) Je ein Abdruck ist mir und meinem Stellvertreter Herrn Geh.Oberregierungsrat Dr. Schwoerer zuzustellen.
- c) Zu den Akten.

Berlin, den 28. Oktober 1931

Der Präsident der Notgemeinschaft:

gez. Dr. F. Schmidt-Ott

Staatsminister.